



Hygienekonzept für das Fritz-Reuter-Gymnasium (Stand: 22.09.2021)

Grundlagen für das Hygienekonzept vom 22.09.2021 sind der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 22.09.2021, die Rundverfügungen Nr. 22 und 24/ 2021 vom 26.08.2021 und 22.09.2021 sowie die Niedersächsische Absonderungsverordnung vom 22.09.2021. Vordringlicher Zweck ist der Gesundheitsschutz, insbesondere die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und seiner Varianten.

Es gelten ab dem 22.09.2021 folgende Regelungen:

1.) Testung/ Impfungen

- An drei Wochentagen (Montag, Mittwoch und Freitag) müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte täglich vor Betreten der Schule einen Selbsttest durchführen. Testkits werden kostenlos gestellt. Eltern/ Erziehungsberechtigte bescheinigen tagesaktuell schriftlich ein negatives Testergebnis auf dem von der Schule übermittelten Formblatt oder im Schulplaner.
- Nachweislich Geimpfte (bei vollem Impfschutz) und Genesene sind von der Testpflicht befreit.
- An den ersten 5 Schultagen nach den Herbstferien (01.11.2021 bis 05.11.2021) muss täglich vor Betreten der Schule der Selbsttest durchgeführt werden.
- **Umgang mit positiven Testergebnissen in der Schule:** Schülerinnen und Schüler, die in der Schule nachgetestet werden und dabei ein positives Testergebnis erhalten, werden abgesondert und nach Möglichkeit umgehend von Erziehungsberechtigten abgeholt. Auch Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden abgesondert und abge-

holt. Nach Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses wird die Lerngruppe nachgetestet. Schülerinnen und Schüler, die dabei ein positives Testergebnis erhalten, werden abgesondert und nach Möglichkeit abgeholt. Alle anderen bleiben in der Schule.

- Die Kontaktdaten positiv gestester Schülerinnen und Schüler werden dem Gesundheitsamt übermittelt.

2.) Zutrittsbeschränkungen

- Allen Personen ist während des Schulbetriebs der Zutritt zum Schulgelände untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte ist ein Selbsttest ausreichend. (s. o.)
- Eltern und Externe legen den Nachweis eines negativen Testergebnisses aufgrund eines Antigen-Schnelltests (maximal 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (maximal 48 Stunden) vor. Alternativ ist der vollständige Impfschutz bzw. der Genesenen-Status nachzuweisen.
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern durch Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt bzw. auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen – auch bei negativem Testergebnis – die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

3.) Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Schulleitung mitzuteilen. Auch der begründete Verdacht sowie der Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 sind meldepflichtig. Ein positiver Schnell- oder Selbsttest begründet einen Verdacht. Die Schulleitung informiert das zuständige Gesundheitsamt.

4.) Vorgaben der „Absonderungsverordnung“ vom 22.09.2021

- Personen, die einen Selbsttest durchgeführt und dabei ein positives Testergebnis erhalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test zur Abklärung vornehmen zu lassen.

- Sie müssen sich zu Hause isolieren, dürfen also in der Zeit der Quarantäne weder das Haus verlassen noch Besuch empfangen. (Arztbesuche und Notfälle bilden eine Ausnahme.)
- Das gilt auch für Personen, die typische Symptome einer Corona-Infektion haben oder die mit einer Person in einem Haushalt leben, die positiv getestet wurde, oder die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson eingestuft wurden.
- Als Kontaktpersonen werden vom Gesundheitsamt nur noch direkte Sitznachbarn eingestuft. Es werden nicht mehr ganze Klassen in Quarantäne versetzt. Kontaktpersonen, die vollständig geimpft sind, müssen nicht in Quarantäne.
- Infizierte Personen müssen eine Kontaktliste anlegen, die dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt wird.
- Schülerinnen und Schüler können eine durch das Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne nach fünf Tagen mit einem negativen Antigenschnelltest beenden, der unter professioneller Aufsicht durchgeführt worden sein muss.

5.) Mund-Nasen-Bedeckung

- Im Schulgebäude muss während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichts grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ab Jahrgang 7 muss es eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) sein. Im Unterricht werden Maskenpausen eingeräumt, z. B. während der 5-minütigen Lüftungsphase (s. Lüften) und beim erlaubten Essen und Trinken während Fünf-Minuten-Pausen am Sitzplatz.
- Auf dem Schulgelände im Freien besteht keine Maskenpflicht. An Haltestellen muss jedoch die Mund-Nasenbedeckung ebenso getragen werden wie im ÖPNV.
- Bei Abschlussprüfungen, Klassenarbeiten und Klausuren besteht am Sitzplatz keine Maskenpflicht, wenn zum Sitznachbarn ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

6.) Kohorten-Prinzip

Unterricht und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen finden in festgelegten Gruppen (Kohorten) statt. Die Zusammensetzung muss möglichst konstant sein. Eine Klasse bzw. maximal ein Jahrgang bildet eine Kohorte. Zwischen Personen, die nicht zu einer Kohorte gehören, muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Lehrkräfte gehö-

ren nicht zur Kohorte und bilden auch untereinander keine Kohorte. Im Ganztagsbereich umfasst eine Kohorte maximal zwei Jahrgänge. Die Zusammensetzung der Gruppen ist zu dokumentieren.

7.) Lüften

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 – Prinzip“ zu befolgen (5 Minuten lüften nach 20 Minuten Unterricht. Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen wird ebenfalls gelüftet. (Stoß- bzw. Querlüften durch möglichst vollständig geöffnete Fenster) Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen, andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Räume mit raumlufttechnischen Anlagen (am FRG im NaWi-Gebäude) werden kontinuierlich mit Außenluft versorgt. Sie laufen nicht im Umlaufbetrieb. Raumluftfiltergeräte (am FRG haben wir davon 6) ersetzen nicht die Fensterlüftung.

8.) Sonstige Hygieneregeln

Allgemeine Hygieneregeln sind weiterhin zu beachten:

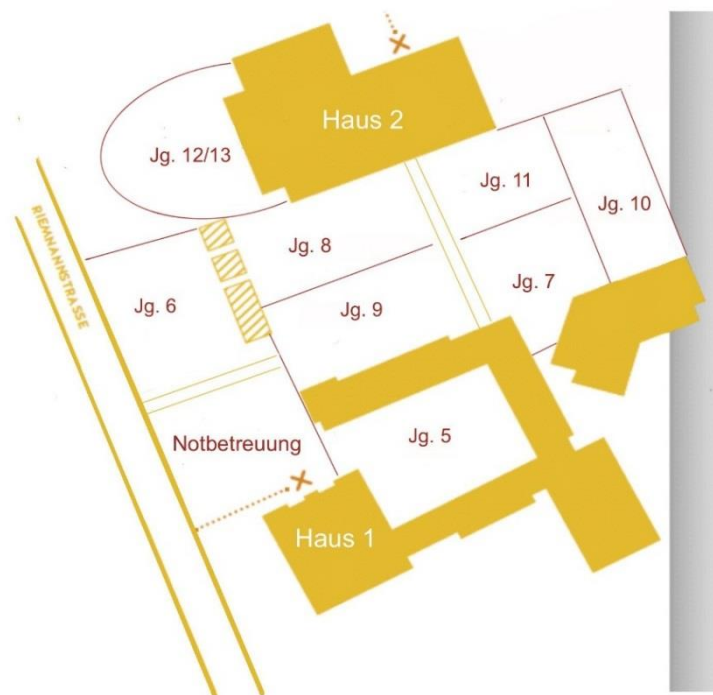
- Husten- und Niesetikette (nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten bzw. niesen, gebrauchte Taschentücher sofort entsorgen, nicht herumliegen lassen)
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden: nach dem Husten- oder Niesen, nach dem Toilettengang, nach dem Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Essen)
- Kontakteinschränkungen (keine Umarmungen, Küsschen o. ä.)
- Abstand halten (1,5 m Mindestabstand zu allen Personen, die nicht zur eigenen Kohorte gehören)
- Persönliche Gegenstände nicht teilen
- Nicht ins Gesicht fassen

9.) Pausenregelung

- **Fünf-Minuten-Pausen** verbringen Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsräumen oder sie wechseln schnellstmöglich in den nächsten Unterrichtsraum.
- **Kein Aufenthalt in den Gängen** vor der Unterrichtsstunde oder in Fünf-Minuten-Pausen

- **Große Pausen** verbringen alle Schülerinnen und Schüler in ihren **Pausenbereichen** (s. u.) Ihre **Taschen** nehmen sie mit in die Pause. Taschen werden nicht vor Unterrichtsräumen abgestellt. Draußen dürfen die Masken abgenommen werden.
- **Regenpausen** (nur nach Ansage von Lehrkräften) verbringen Schülerinnen und Schüler der **Jahrgänge 5 bis 11** in ihren **Klassenräumen**. Die **Jahrgangsstufen 12 und 13** verbringen Regenpausen in ihren **Oberstufenräumen** oder in der **Mensa**.
- Arbeitsbereich (nur) für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 12 und 13** in Freistunden ist die **Mensa**.

10.) Pausenbereiche:



11.) Mensa

In der Mensa werden Tische den Jahrgängen zugewiesen („Kohortentische“). Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an diesem Jahrgangstisch essen. Innerhalb der Kohorte muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Bis zum Sitzplatz muss in der Mensa die Maske getragen werden. Außerhalb der Essenszeiten und außerhalb von schulischen Veranstaltungen

dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 12 und 13 in Regenspau­sen in der Mensa unbeaufsichtigt aufhalten.

12.) Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (Geburtstagskuchen o. ä.) ist zulässig. Speisen und Getränke sollen dabei nicht frei zugänglich sein. Niemand berührt Lebensmittel, die er oder sie nicht selbst verzehrt. Eine Portionierung auf Tellern oder Entnahme mit Servietten ist möglich.

13.) Sitzpläne/ Dokumentation

Die Sitzordnung in den Klassen und Kursgruppen soll möglichst wenig verändert werden. Sie wird in den Klassenbüchern/ Kursheften dokumentiert, darüber hinaus wird je ein Exemplar in den Klassenfächern abgelegt. Auch die Teilnahme und Sitzordnung bei Ganztagsangeboten wird dokumentiert.

Externe Besucherinnen und Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden und dort ihre Nachweise über Impfschutz, negatives Testergebnis oder Genesenenstatus vorzeigen sowie ihre Kontaktdaten hinterlassen. Diese Dokumentation wird drei Wochen aufbewahrt und auf Nachfrage dem Gesundheitsamt zur Fallverfolgung vorgelegt.

14.) Hygiene in Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in ausreichender Menge bereitgestellt. Sollte der Vorrat aufgebraucht sein, bitte bei Reinigungskräften, beim Hausmeister oder im Sekretariat melden. Die Toiletten und Waschräume sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.

Es darf in Toiletten nur jeweils eine Person im Wartebereich stehen. Die übrigen müssen unter Wahrung der Abstandspflicht draußen warten.

15.) Anpassung der Hygienemaßnahmen an Warnstufen

Im Fachunterricht gelten ab Warnstufe 1 besondere Vorgaben. Diese sind im Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (vom 25.08.2021) ausgewiesen. Maßgeblich für das Einsetzen der Warnstufen ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die Fachob­leute sind dafür verantwortlich, besondere Maßnahmen in ihren Fachgruppen rechtzeitig bekannt zu machen.

16.) Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können (z. B. durch Vorlegen eines Attests), dass sie das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben – gemäß Definition des RKI – können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn

- Vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- Die Schülerin/ der Schüler die Jahrgänge 5/ 6 besucht oder
- Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht testen lassen können.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall ist auch möglich für Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass sie mit einem/ einer Angehörigen zusammen leben, der/ die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs (gemäß Definition des RKI) hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Das vorgegebene Antragsformular ist zu verwenden.